

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Herr Robert Küng, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 12. Juni 2017

Änderungen des Kantonalen Waldgesetzes (Forstorganisation/Anpassung Bundesrecht); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 10. April 2017 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Gerne nimmt der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) in- nert Frist dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist die Waldpolitik in der Hoheit des Bundes, resp. des Kantons. Im Kan- ton Luzern gehören zudem die Gemeinden grundsätzlich nicht zu den grossen Wald- eigentümern, gehört doch über 70 % der kantonalen Waldfläche privaten Eigentü- mern. Von daher betrifft die vorliegende Gesetzesrevision die Gemeinden eher am Rande, weshalb sich der VLG zur allgemeinen Forstpolitik nicht äussert.

Als allenfalls gemeinderelevant hat sich indessen der geplante § 6 entpuppt. Hier soll der Kanton im Rahmen des Richtplans neu die Möglichkeit erhalten, ausserhalb der Bauzone Gebiete zu bezeichnen, in denen der Wald nicht mehr wachsen soll. Er kann dort also statische Waldgrenzen definieren. Aus den zur Verfügung stehenden Unter- lagen geht hervor, dass dies aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben nur im Rahmen der kantonalen Richtplanung möglich ist. Der VLG wünscht sich hier eine gemeinde- freundlichere Lösung. So müsste es möglich sein, auch ausserhalb eines Richtplan- prozesses eine solche Waldfeststellung vorzunehmen. Wir bitten Sie zu prüfen, ob das jeweils in einer Art „Nachführung“ des Richtplans möglich wäre.

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und danken für die Aufnahme der aufgeworfenen Frage in die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

Rolf Born
Präsident

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.:

- Mitgliedergemeinden
- Fabian Peter, Leiter Bereich BUWD